

Stadt-Sportverband Waltrop e.V.



Satzung **Ordnung der Sportjugend**

Stadt-Sportverband Waltrop e.V.

-Satzung-



§ 1 Name – Wesen – Sitz

Der Stadt- Sportverband Waltrop (im folgenden SSV genannt) ist die Gemeinschaft der Sportvereine in Waltrop, die seine Satzung anerkennen.

Er hat seinen Sitz in 45731 Waltrop und ist über den Kreis- Sportbund Recklinghausen und dem Landes- Sportbund Nordrhein- Westfalen Mitglied im Deutschen Sportbund.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SSV ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, Mittel des SSV dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(1) Der SSV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz der Toleranz gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen.

§ 3 Zweck

Zweck des SSV ist es:

(1) Dafür einzutreten, daß allen Einwohnern der Stadt Waltrop die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport und Freizeit zu treiben.

(2) Den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter der besonderen Berücksichtigung der immer gewichtiger werdenden Freizeit.

(3) Den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten (auch gegenüber Staat und Gemeinde) zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben des SSV erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen

- Sport für alle
- Leistungssport
- Sport- und Leistungsabzeichen
- Sportstätten
- Gesundheit soziales und Versicherungsschutz
- Breitensport
- Mitarbeiter in Vereinen
- Bildung und Erziehung
- Öffentlichkeitsarbeit

Hierunter fällt auch die jährlich durchzuführende Sportwoche für alle sporttreibenden Vereinigungen der Stadt Waltrop und die Durchführung von Spieltreffs und Spielfesten für alle Einwohner der Stadt Waltrop, von Ferien- und Erholungsmaßnahmen sowie Seminaren für Sporttreibende und Funktionäre. Der SSV unterhält internationale sportliche Kontakte und dient damit unmittelbar dem Sport.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlage des SSV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. – Die Jugendordnung wird von Jugendversammlung des SSV beschlossen.
- (3) Die Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung, sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied im SSV sind:

1. Alle Waltroper Sportvereine, die Mitglied eines Fachverbandes im Landes- Sportbund NRW sind und als gemeinnütziger Verein anerkannt sind und ihre Mitgliedschaft beantragt haben, wobei bei Beantragung der Mitgliedschaft der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen und die Satzung einzureichen ist.

§ 7 Aufnahmen, Austritt und Auflösung

- (1) Die Aufnahme der Mitgliedsvereine erfolgt nach schriftlichem Antrag, unter Beifügung einer Satzung und der Nachweise gemäß Abs. 6.1. – Wird ein Antrag nicht positiv entschieden, beschließt die Mitgliederversammlung über den Antrag.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeantrag und endet am Tage des Austritts, der Auflösung oder Ausschlusses.
- (3) Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem SSV durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit beschlossen werden. Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter schriftlicher Begründung mitzuteilen. Der Ausschluß eines Mitgliedsvereins ist dem Kreis- Sportbund Recklinghausen und ggfls. Dem Fachverband im LSB NRW mitzuteilen.
- (5) Endet die sportliche Tätigkeit eines Mitglieds, so erlischt grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im SSV.

§ 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. Sie bestimmt die Richtlinien des SSV, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, tätigt Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung, über Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie über andere vorliegende Anträge.
- b. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie besteht aus den Vertretern der Mitgliedsvereine, den Vertretern der Sportjugend.
- c. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d. Anträge müssen dem Vorstand mindestens sieben Kalendertage vor dem Tagungstermin schriftlich mit entsprechender Begründung vorliegen.
- e. Mitgliedsvereine haben bis zu 250 Mitglieder eine Stimme, darüber hinaus für je angefangene 250 Mitglieder eine weitere Stimme.
- f. Die Sportjugend hat eine Stimme
- g. Neben der unter c. genannten Mitgliederversammlung kann unter Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

h. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Vorstand

- a. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Mitgliederversammlung.
- b. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer
 - dem Vertreter der Sportjugend
 - sowie fünf Beisitzern

Die vorstehend genannten Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des Vertreters der Sportjugend, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

- c. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer und der Vertreter der Sportjugend. Jeweils zwei dieser fünf Funktionsträger vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen ein.
- d. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes, vom Vorstand delegiertes Vorstandsmitglied haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und Gremien des SSV.
- e. Der Vorstand des SSV kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen grundsätzlich mehr als fünf Personen angehören sollten. Der Vorsitzende eines Ausschusses sollte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des SSV,

§ 9 Sportjugend

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des SSV weitgehend selbständig.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. (siehe Abs. 5 (3)).

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie Entscheidungen gem. Abs. 7(4) bedürfen der 2/3- Mehrheit, der Beschluß über die Auflösung des SSV bedarf der 3/4- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt anzunehmen, so wird die Wahl offen durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (4) Für die Wahl des Vorstandes ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl. Für die Stichwahl und die übrigen Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 11 Wirtschaftsführung und Kassenprüfung

Das Wirtschaftsjahr des SSV ist das Kalenderjahr. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Jahres- Wirtschaftsbericht über das abgelaufene Jahr abzugeben. Dieser Wirtschaftsbericht ist vorher von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Mitgliederversammlung

wählt zur Kassenprüfung 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des SSV kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des SSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des SSV an die Stadt Waltrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar zur Förderung des Sports.

§ 13 Schlußbestimmungen

Die Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen (2/3- Mehrheit). Die Satzung tritt nach der Genehmigung in Kraft. Der Vorstand wird beauftragt, den SSV beim Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen als „e.V.“ eintragen zu lassen und beim Finanzamt Recklinghausen die Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu beantragen.

Der Stadt- Sportverband Waltrop e.V. wurde am 19.03.1985 unter der Nr. 1398 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.

Am 22.04.1985 wurde der SSV Waltrop e.V. vom Finanzamt Recklinghausen als Gemeinnützige Körperschaft anerkannt (Az.: 340-A456-VI/3).

Stadt- Sportverband Waltrop e.V.



Ordnung der Jugend im Stadt- Sportverband Waltrop e. v .

§ 1 Name

Die Sportjugend im Stadt- Sportverband Waltrop e.V. im folgenden Sportjugend genannt, ist Mitglied der Sportjugend im Kreis- Sportbund Recklinghausen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend sind alle Vereinsangehörigen bis einschl. 18 Jahre, die in einem dem Stadt- Sportverband angeschlossenen Verein Mitglied sind, sowie alle gewählten Mitglieder im Sportjugendbereich. Es sind ferner alle gewählten Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend des SSV Waltrop Mitglied der Sportjugend.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und zur Gesunderhaltung.
- c) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und der zeitgemäßen Gesellung.
- d) Jugendförderung in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht.
- e) Stellungnahme und Vorschläge zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechtes.
- f) Vertretung von Interessen und Rechten der freien Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Institutionen.
- g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- h) Förderung und Pflege der internationalen Begegnung und der internationalen Verständigung.

§ 4 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- a) Der Jugendtag der Sportjugend
- b) Der Vorstand der Sportjugend.- Der Jugendausschuß.

§ 5 Jugendtag – Mitgliederversammlung

Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Sportjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Er sollte in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden. Der ordentliche Jugendtag wird 14 Tage vorher durch den Vorstand der Sportjugend unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. vorliegender Anträge schriftlich einberufen.

Der außerordentliche Jugendtag wird auf Beschluß von mindestens 50% der Stimmen des Vorstandes der Sportjugend oder auf Beschluß und Antrag von 30% der Vereine der Sportjugend innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen der schriftlichen Nennung einer Tagesordnung einberufen.

Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit.
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der Sportjugend.
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der Sportjugend über das vergangene Geschäftsjahr.
- d) Entgegennahme des Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
- e) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- f) Entlastung des Vorstandes der Sportjugend.
- g) Wahl des Vorstandes der Sportjugend.
- h) Wahl der Delegierten für den Jugendtag des Kreises Recklinghausen.
- i) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
Anträge zur Tagesordnung können bis zu 7 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich an den Vorsitzenden der Sportjugend eingereicht werden.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muß zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- b) Der Jugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist und diese dann festgestellt wird.
- c) Es ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und ein Protokoll zu führen.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmen- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- e) Die gewählten Vertreter der Vereine im SSV Waltrop oder deren Vertreter und die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- f) Jede eigenständig geführte Jugendabteilung eines Waltroper Sportvereins, der dem SSV angehört, hat auf dem Jugendtag 2 Stimmen.
- g) Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- h) Wählbar sind alle Mitglieder der Sportjugend des SSV Waltrop.
- i) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, ein Amt zu übernehmen.

§ 7 Organe

- a) Der 1. Vorsitzende des SSV Waltrop, oder sein Vertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand der Sportjugend des SSV Waltrop.
- b) Der Vorstand der Sportjugend besteht aus:
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - dem/ der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin
 - 2 Beisitzern
- c) Der Geschäftsführer nimmt auch die Aufgaben des Kassenwarts wahr.
- d) Die Wahlperiode dauert 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende mit seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer. Im Verhinderungsfalle tritt der 2. Vorsitzende an die Stelle des 1. Vorsitzenden. Im Übrigen vertritt der 1. Vorsitzende die Sportjugend. Er beruft den Jugendtag und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- f) Der 1. Vorsitzende der Sportjugend vertritt die Sportjugend im Vorstand des Stadt-Sportverbandes Waltrop e.V. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- g) Der Vorstand der Sportjugend ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag des SSV Waltrop und dem Vorstand des SSV verantwortlich.

- h) Der Vorsitzende der Sportjugend vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und nach außen. Er erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand der Sportjugend Ausschüsse einsetzen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Sportjugend.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag des SSV Waltrop oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag des SSV Waltrop beschlossen werden.

Der Änderungsentwurf der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des SSV Waltrop e.V. Sie wurde überarbeitet und in der jetzigen Form vom Jugendtag beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Vom Jugendtag des SSV Waltrop am 5. Juli 1988 beschlossen.

Waltrop, 20. Dezember 1998